

Reglement

Zentralschweizer Fürsorge für Gehörlose (ZFG), Geschäftsbereich des TISG

§ 1 Zweck des Geschäftsbereiches ZFG

Unterstützung von bedürftigen Gehörlosen und Schwerhörigen mit dem Ziel, ihre soziale und berufliche Integration und ihre Gesundheit zu fördern.

§ 2 Finanzen:

Einnahmen:

- Zuwendungen, Spenden
- Sammlungen, Crowdfunding u. ä.
- Schenkungen, Vermächtnisse, Legate

Ausgaben:

- Beiträge an Gesuche (individuelle Sozialhilfe, Aus- und Weiterbildungen, Förderung der beruflichen und sozialen Integration, Gesundheitsförderung, Hilfsmittel) von Gehörlosen und Schwerhörigen, wohnhaft in der Zentralschweiz
- Beiträge an Gesuche der BFSUG oder anderer Institutionen im Namen von Gehörlosen und Schwerhörigen, wohnhaft in der Zentralschweiz
- Beiträge an Veranstaltungen, Projekte von Selbsthilfeorganisationen
- Beiträge an Projekte der BFSUG ZS
- Beiträge auf Antrag der Stellenleitung an die Finanzierung der Dienstleistungen der BFSUG ZS im Rahmen der sozialen und beruflichen Integration.
- SOS-Beiträge an Klienten der BFSUG ZS (spontane Soforthilfe), max. Fr. 100.00

Entscheidungsbefugnis

- bis Fr. 2'000.00 pro Gesuch
- ab Fr. 2'001.00 pro Gesuch muss das Präsidium genehmigen

Die Unterschriften- und Kompetenzregelung des TISG ist verbindlich.

§ 3 Mitglieder des Geschäftsbereiches ZFG

Im Gremium nehmen weitere 3-5 Mitglieder Einsitz, wenn möglich auch Betroffene. Der TISG-Vorstand nimmt durch ein hörbehindertes Mitglied Einsitz.

Wer den Vorsitz übernimmt, wird innerhalb der ZFG-Kommission festgelegt.

Die Mitglieder des Geschäftsbereiches ZFG sind der Verschwiegenheit und des Datenschutzes verpflichtet. Das Protokoll ist ein internes Papier.

Wahl der Mitglieder:

durch den Vorstand TISG auf Vorschlag der Vorstandsvertretung
gewählt/berufen für 2 Jahre

Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder beim TISG und müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen.

§ 4 Aufgaben des Geschäftsbereiches ZFG

- Gesuche bearbeiten, entscheiden
- Spenden sammeln
- Bericht erstatten (an MV TISG und im Jahresbericht)

§ 5 Organisation / Zusammenarbeit mit Vorstand TISG und mit BFSUG

Die Gesuche an den ZFG werden an die Stellenleitung BFSUG gesandt und von dieser gesichtet und mit einer Empfehlung an den ZFG weitergeleitet. Gesuche sollen mit den offiziellen Gesuchsformularen eingereicht werden.

Über die Gesuche wird an den Sitzungen entschieden. (2 Sitzungen/Jahr + nach Bedarf). Es kann auch über Emailverkehr über Gesuche entschieden werden.

Die Stellenleitung BFSUG nimmt an den Sitzungen des Geschäftsbereiches ZFG beratend teil.

Das Sekretariat BFSUG erledigt weiterhin die Administration (Kassaführung, Spendenverdankung, usw.).

Postadresse des Geschäftsbereiches: ZFG c/o BFSUG, Horwerstrasse 81, 6005 Luzern

Die Kompetenz- und Unterschriftenregelung des TISG ist verbindlich.

§ 6 Tätigkeitsbericht (von Juli bis Juni)

- erscheint im November, damit er an private und kirchliche Adressen für Spendenanfrage in der Adventszeit verschickt werden kann.
- Über den Inhalt entscheidet der Geschäftsbereich ZFG.
- Layout/Logo wie bisher (Wiedererkennungseffekt) mit Hinweis auf TISG/BFSUG

§ 7 Inkrafttreten

Dieses überarbeitete Reglement tritt am 1. Juni 2022 gemäß Beschluss der Vorstandssitzung TISG vom 18. Mai 2022 in Kraft.